
Vorstoss-Nr: 023-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 23.01.2012

Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/ -in)
Aebersold (Bern, SP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 18

Dringlichkeit: Nein 26.01.2012

Datum Beantwortung: 06.06.2012
RRB-Nr: 822/2012
Direktion: BVE



Energiesparen dank effizienter Heizungsumwälzpumpen

In den Regierungsrichtlinien für die Jahre 2011-2014 spricht sich der Regierungsrat für eine Stärkung der Klima- und Energiepolitik aus. Er will, dass der Kanton Bern einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet, indem er seinen Energiekonsum pro Kopf senkt.

In den Häusern verbrauchen Heizungspumpen in der Regel mehr Strom als nötig.

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Energiegesetzes aufgefordert:

1. zu verlangen, dass in allen Liegenschaften, die dem Kanton gehören, sowie in allen kommunalen und durch den Kanton subventionierten Gebäuden Heizungspumpen installiert werden, die richtig dimensioniert und eingestellt sind; bestehende Anlagen sind innert zehn Jahren und Pumpen, die über 15 Jahre alt sind, sind innert fünf Jahren anzupassen
2. von den Gemeinden zu verlangen, dass sie in ihren Liegenschaften dasselbe tun
3. diejenigen Gemeinden zu subventionieren, die die Hauseigentümer ermutigen, ihre alten Pumpen durch effizientere Geräte zu ersetzen

Begründung:

Umwälzpumpen machen knapp zehn Prozent der Stromrechnung eines Haushalts aus. Manchmal verbrauchen diese Geräte bis zu zehn Mal mehr Strom als nötig. Umwälzpumpen sind oft überdimensioniert und zu hoch eingestellt. Ausserdem sind viele über eine längere Zeit unnötigerweise in Betrieb. Das führt nicht nur zu einer grossen Stromverschwendung, die unbemerkt bleibt, sondern auch zu einer schlechteren Leistung des Heizkessels. Dreht die Umwälzpumpe zu schnell, fliesst das Wasser zu schnell durch die Radiatoren und kann die Wärme in den Wohnräumen nicht optimal abgeben. Ausserdem entstehen dadurch manchmal unangenehme Pfeifgeräusche.

Der Heizöl- und Gasverbrauch liegt in solchen Fällen um vier Prozent höher als normal. Nach Auffassung von Lucien Keller (beratender Ingenieur) stellt die Umwälzpumpe in einem Gebäude das grösste Sparpotenzial dar. Beispiel: Beim Umbau einer Liegenschaft mit

30 Wohnungen konnte der Verbrauch der Geräte um 95 Prozent reduziert werden, was einer jährlichen Ersparnis von 5000 Franken entspricht.

Gemäss Lucien Keller liegt das Sparpotenzial schweizweit bei 600 Megawatt; dies entspricht zwei Mal der Leistung eines Kernkraftwerks wie jenes in Mühleberg. Laut europäischen Forschern würde eine Umwälzpumpe mit einer Leistung von 5 bis 8 Watt sogar bei sibirischen Temperaturen für eine Villa ausreichen.

Die einfachste Sparmassnahme besteht darin, die Umwälzpumpe in den Sommermonaten, in denen sie nicht gebraucht wird, auszuschalten. Neue Umwälzpumpen sind ausserdem um 80 Prozent effizienter als alte Pumpen.

Das neue Energiegesetz ist Anfang dieses Jahres in Kraft getreten. Ein neues Anstossprogramm steht bereit. Klimawandel und Atomausstieg verlangen von einem Kantonsparlament u. a., dass es eine gemeinsame Haltung vertritt und sich klar für die Förderung vermehrter Energieeffizienz einsetzt.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich des hohen Stromverbrauchs von Umwälzpumpen bewusst und befürwortet das Ziel der Motion, es sei bei Heizungsumwälzpumpen für eine bessere Energieeffizienz zu sorgen. Artikel 52 des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) schreibt die folgenden erhöhten Anforderungen an öffentliche oder subventionierte Gebäude vor:

- ¹ Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.
- ² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist.
- ³ Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

Zu Ziffer 1

Kantonseigene Bauten

Bei den kantonseigenen Bauten wird das Umweltkonzept des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) angewandt, das mit dem Programm *Energo* eine gezielte Betriebsoptimierung und Effizienzsteigerung in den kantonalen Gebäuden mit dem grössten Energieverbrauch anstrebt. Das Programm umfasst Gebäude an 30 Standorten, die gemeinsam rund 70 Prozent des Energieverbrauchs in kantonalen Liegenschaften ausmachen. Die Heizungspumpen in den betreffenden kantonalen Gebäuden werden insbesondere im Rahmen von Unterhaltsarbeiten konsequent ersetzt und optimiert, soweit dies die verfügbaren Mittel zulassen.

Zudem stellt das AGG mit internen Vorgabedokumenten sicher, dass bei Neuinstallationen oder beim Ersatz von Pumpen ausschliesslich Geräte der besten Effizienzklasse A eingesetzt werden.

Eine gezielte Umrüstung der über 15 Jahre alten Pumpen ist allerdings nur bedingt möglich. Die einzelnen Pumpen sind nicht inventarisiert. Der Aufwand für eine vollständige Inventarisierung wäre unverhältnismässig gross. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass innert fünf Jahren die meisten der heute über 15-jährigen Pumpen ihre Lebensdauer erreichen werden und ohnedies ersetzt werden müssen.

Gleiches gilt für die Anpassung oder den Ersatz bestehender Anlagen innert 10 Jahren. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen Pumpen, die nicht bereits durch A-klassige ersetzt wurden, bis in zehn Jahren im Rahmen der üblichen Unterhalts-erneuerungen ersetzt werden.

Subventionierte Gebäude

Gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 KEnG kann grundsätzlich eine Bestimmung in die kantonale Energieverordnung aufgenommen werden, die für subventionierte Gebäude konkrete Sanierungsfristen für ineffiziente und veraltete Heizungsumwälzpumpen vorschreibt. Wie weit ein solches Obligatorium sinnvollerweise gehen darf, muss allerdings noch im Einzelnen geprüft werden.

Zu Ziffer 2

Artikel 52 Absatz 3 KEnG stellt keine ausreichende Grundlage dafür dar, von den Gemeinden einen konsequenten Ersatz oder eine Anpassung ineffizienter und veralteter Heizungsumwälzpumpen zu verlangen. Gemäss Artikel 52 Absatz 1 KEnG sind die Gemeinden jedoch generell zu einer Vorbildfunktion bezüglich ihrer Gebäude verpflichtet.

Daher ist es im Sinne des Energiegesetzes, wenn der Kanton die Gemeinden namentlich für eine *Energo*-Betreuung motiviert. Dies kann insbesondere im Rahmen des Förderprogramms des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) geschehen oder im Rahmen des Berner Energieabkommens, wenn mit interessierten Gemeinden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Zudem unterstützt der Kanton bereits heute Hauswartskurse, in denen die Betriebsoptimierung ein zentrales Thema ist. Für Fragen rund um die Heizungsumwälzpumpen werden zusätzlich spezielle Kurse angeboten, die der Kanton ebenfalls unterstützt.

Zu Ziffer 3

Förderprogramme für Private

Gestützt auf die Artikel 57 und 58 KEnG können Gemeinden, die entsprechende Fördermassnahmen für Private anbieten, im Rahmen des Förderprogramms des AUE unterstützt werden. Der Regierungsrat befürwortet es, dass Gemeinden, die sich aktiv für energieeffiziente Massnahmen einsetzen, vom Kanton unterstützt werden. Damit besteht ein wirkungsvoller Anreiz für ein kommunales Engagement in der Energiepolitik.

Antrag: Annahme als Motion

An den Grossen Rat